

Nr. 35 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 23/2020
Sachgebiet 04.4: Straßenbefesti-
gung; Bauweisen**

StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825
Bonn, den 18. November 2020

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedin-
gungen und Richtlinien für den Bau von
Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20)**

Bezug: 1. ARS-Nr. 7/08 vom 15.04.2008
 S 17/7182.8/3/843936
 (Zusätzliche Technische Vertragsbedin-
 gungen und Richtlinien für den Bau von
 Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
 bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV
 SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung
 2007))

Die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie beinhalten Anforderungen an den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertige Schicht.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf